

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 4

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stehen dabei die Unterstützung und Förderung von vorhandenen Aktivitäten der lokalen Hilfswerke. Die Effizienz der heutigen Versorgungslage im Bereich der psychischen Erkrankungen soll durch geeignete Massnahmen gesamtschweizerisch verbessert werden. Die Ausbildung und Beratung aller im Pflegebereich tätigen Institutionen sollen koordiniert und gezielt auf die Bedürfnisse der psychisch Behinderten ausgerichtet werden. Die PRO MENTE SANA möchte die Vielfalt der bestehenden Bemühungen im Gebiet der psychischen Gesundheitsversorgung zum Wohle aller koordinieren.

Was besagt das Signet der PRO MENTE SANA?

Mit dem Signet der PRO MENTE SANA soll einerseits gezeigt werden, dass es sich um eine gesamtschweizerische Dachorganisation handelt. Andererseits möchte die graphische Gestaltung auf das Motto “. . . aus dem Schatten heraustreten” hinweisen. Entsprechend gehört es für den gesamtschweizerischen Bereich zu den Anliegen der PRO MENTE SANA:

- . . . dass die psychische Erkrankung aus dem Schatten mittelalterlicher Missverständnisse in das Licht einer aufgeklärten Öffentlichkeit heraustreten kann
- . . . dass die Interessen der psychisch Kranken aus der tabuisierten Dunkelheit in die offene Repräsentation bei Parlamenten und Behörden heraustreten dürfen
- . . . dass die Betreuung und Pflege psychisch Kranker aus stiller und aufopfernder Anonymität in das Bewusstsein einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe heraustreten möge.

P.D. Dr. W.P. von Wartburg
Stiftungsratspräsident

Entscheidungen

Veränderte Rechtsprechung zur Haftpflicht Urteilsunfähiger

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 54 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) steht im Gesetz dort, wo die Haftpflicht für unerlaubte Handlungen geregelt wird, Er hat folgenden Wortlaut: “Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen.” Durch einen Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes, dem die II. zustimmte, ist eine Änderung der Rechtsprechung eingetreten. Sie hat zur Folge, dass eine nicht erkennbar urteilsunfähige Person, die einen – wegen ihrer Urteils- und Vertragsunfähigkeit – nichtigen Vertrag abgeschlossen hat, der Gegenpartei den daraus entstehenden Schaden aus Billigkeit ganz oder teilweise ersetzen muss.

Das Bundesgericht ist zur Überzeugung gelangt, dass Artikel 54 OR trotz seiner systematischen Stellung im Gesetz auch auf Vertragsverletzungen des Urteilsunfähigen anzuwenden ist. Es verweist hiebei auf Artikel 99 Absatz 3 OR, demzufolge die Bestim-

mungen über das Mass der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragliche Verhalten entsprechend anzuwenden seien. Artikel 54 OR legt aus dieser Sicht die Grundlage zu einer Haftpflicht aus Verursachung (also nicht für ein Verschulden). Denn sein Sinn ist, den Urteilsunfähigen für die Gefahren eintreten zu lassen, die sein Zustand für seine Umgebung heraufbeschwört. Die Gefahr, dass er jemanden schädigt, ist bei rechtsgeschäftlichem Verkehr nicht geringer, als wenn er eine unerlaubte Handlung begeht. Das Schutzbedürfnis ist also dasselbe.

Der Urteilsunfähige wird allerdings nur schadenersatzpflichtig, wenn dies billig erscheint. Dabei kommt es auf seine finanziellen Verhältnisse und diejenigen des Geschädigten im Zeitpunkt der Urteilsfällung an. Befindet sich der Geschädigte in ungünstigen Verhältnissen und ist der Urteilsunfähige wohlsituiert, so ist eine Ersatzleistung des letztern billigkeitshalber am Platz.

Bisher war eine Haftung des Urteilsunfähigen nur bei deliktischem Verhalten, doch nicht aus rechtsgeschäftlichem Verkehr in Frage gekommen. Sie setzte ein Verhalten voraus, das einem Urteilsfähigen als Verschulden angerechnet würde. Die bis anhin geltende Rechtsprechung hatte das Bundesgericht darauf gestützt, dass Unmündige oder Entmündigte, die urteilsfähig sind, laut Artikel 19 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) für unerlaubte Handlungen haftbar sind.

Für Schaden aus Abschluss eines Vertrages werden sie dagegen nur verantwortlich, wenn sie die andere Vertragspartei zum Irrtum veranlasst haben, sie seien handlungsfähig. Dies steht in Artikel 411 Absatz 2 ZGB. Es wurde angenommen, dass dieser Artikel einer Notwendigkeit entspricht. Das sei nur der Fall, wenn nicht jeder Vertragsabschluss eines Verpflichtungsunfähigen einer unerlaubten Handlung gleichkomme, da sonst ohne weiteres Artikel 19 Absatz 3 ZGB anwendbar wäre. Ausserdem sollte ein Urteilsunfähiger nicht strenger haften als ein urteilsfähiger Unmündiger oder Entmündigter. Jetzt aber erklärt das Bundesgericht Artikel 411 Absatz 2 ZGB zu einem Anwendungsfall von Artikel 19 Absatz 3 ZGB; beide Bestimmungen seien von vornherein auf Urteilsunfähige nicht anwendbar. (Urteil vom 23. August 1976.) Dr. R. B.

Anmerkung der Redaktion

Dass nur der *urteilsfähige* Unmündige und Entmündigte eine beschränkte Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 19 resp. Art. 410/11 in Verbindung mit Art. 280 ZGB (resp. Art. 305 rev. ZGB) besitzt, ist allgemein bekannt. Ebenso bekannt ist die Haftung des Urteilsunfähigen aus Billigkeitsgründen gemäss Art. 54 OR, wobei diese Vorschrift im Abschnitt über unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff. OR) steht. Das klassische und professorale Schulbeispiel ist der reiche urteilsunfähige Mann, der die Hütte des Armen anzündet. Neu am vorliegenden Entscheid ist, dass Art. 54 OR nicht nur auf Deliktobligationen beschränkt sein soll. Der Urteilsunfähige soll aus Billigkeitsgründen auch im Falle von vertraglichen Abmachungen auf Schadenersatz haften, obschon – mangels Handlungsfähigkeit – gar kein Vertrag zustande gekommen ist. Diese Haftung dürfte allerdings beschränkt sein auf urteilsunfähige mündige Personen, die (noch) nicht entmündigt wor-

den sind. Denn die rechtskräftige Entmündigung muss gemäss Art. 375 ZGB publiziert werden. Und sobald dies der Fall ist, kann sich ein Dritter, der mit dem Entmündigten Geschäfte tätigt, nicht mehr mit Erfolg auf seinen guten Glauben berufen (Art. 375 Abs. 3 ZGB). Nachdem der vorliegende Fall in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen erschienen ist (BGE 102 II 226 ff.), wissen wir auch, dass die zu Schadenersatz verurteilte Person nicht entmündigt war. Der Fall zeigt auch eindrücklich, dass rechtzeitige Entmündigung zu einem wirksamen wirtschaftlichen Schutz für den Betroffenen führen kann M.H.

Gegen betreibungs- und strafrechtliche Widersprüche

Schonen oder Anspornen eines Alimentenschuldners?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Strafrichter kann dem Verurteilten im Falle bedingten Strafaufschubs für die Probezeit bestimmte Weisungen erteilen. Als Beispiel wird unter anderem die Weisung erwähnt, den Schaden innerhalb einer bestimmten Frist zu decken (Artikel 41 Ziffer 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches = StGB). Hat der Schadenersatzschuldner indessen Konkurs gemacht und konnten dabei die Forderungen der Gläubiger nicht vollständig gedeckt werden, so erhält jeder von ihnen für den ungedeckt bleibenden Betrag einen Verlustschein. Nach Artikel 265 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) kann jedoch mit Hilfe eines Konkursverlustscheins der Schuldner nur dann aufs neue betrieben werden, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist. Es kann sich somit die Frage stellen, ob eine strafrichterliche Weisung, den Schaden vorher zu decken, mit der dem Schuldner betreibungsrechtlich zustehenden Ruhe zu vereinbaren sei. Befolgt der verurteilte Schuldner die strafrichterliche Weisung nicht, so kann die aufgeschobene Strafe nämlich vollzogen werden (Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 1 StGB).

Das Bezirksgericht Muri (und in zweiter Instanz das Obergericht des Kantons Aargau) hatte einen Mann, der seine Unterstützungspflichten gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau und seinen Kindern vernachlässigt hatte, auf Grund von Artikel 217 Ziffer 1 StGB zu zwei Monaten Gefängnis, bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Dabei wurde ihm die Weisung auferlegt, neben den laufenden Unterhaltsbeiträgen monatlich Fr. 200 an die Rückstände zu zahlen. Mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde beantragte der Verurteilte dem Kassationshof des Bundesgerichtes, diese Weisung sei aufzuheben. Er bestritt vor Bundesgericht deren Zulässigkeit, nachdem die rückständigen Alimentenforderungen durch einen Konkurs ihm gegenüber in Verlustscheinforderungen umgewandelt worden waren.

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, die strafrichterliche Weisungsbefugnis wie die betreibungsrechtliche Ruhe – mit dem Ziele einer wirtschaftlichen Erholung des Schuldners – sollten nicht widersprechend gehandhabt werden. Vielmehr müsse ihr Ziel übereinstimmen, nämlich auf eine Resozialisierung des Betroffenen hin.

Das Bundesgericht bestätigte, dass der Strafrichter die Weisung so zu wählen hat, dass der Verurteilte womöglich dauernd gebessert wird. Sie muss deshalb erfüllbar und zumutbar sein und neuen Verfehlungen vorbeugen. Die Zulässigkeit einer Weisung, einen verursachten Schaden innert Frist zu decken, hängt also strafrechtlich von den jeweiligen Umständen ab. Sie darf selbstverständlich auch nicht anderweitig gegen die Rechtsordnung verstossen.

Die Weisung, Konkursverlustschein-Forderungen ohne Rücksicht auf die Bildung neuen Vermögens abzutragen, greift zwar in die betriebsrechtliche Stellung des Schuldners ein. Die Weisung wird aber dadurch – laut Bundesgericht – nicht ohne weiteres rechtswidrig. Denn alle Weisungen des Strafrichters beschränken irgendwie bestehende Freiheiten und Rechte. Der Verurteilte muss das auf sich nehmen, soweit dies durch den Zweck des Gesetzes gedeckt ist.

Artikel 265 Absatz 2 SchKG will immerhin dem Schuldner einen Neubeginn erleichtern und ihn dadurch allenfalls davor bewahren, erneut straffällig zu werden, was auch der Zweck des strafrichterlichen Weisungsrechts ist. Der Strafrichter muss sich daher im Einzelfall damit auseinandersetzen, ob die bessere Wirkung von dem im SchKG verfolgten Schutzgedanken oder von einer Schadendeckungsweisung zu erwarten sei. Es kommt dabei auf die finanziellen und persönlichen Verhältnisse an. Das Obergericht hatte sich im vorliegenden Fall in keiner Weise mit diesen Fragen befasst. Sein Urteil litt damit an derartigen Mängeln, dass die aufgeworfene Frage, ob die betriebsrechtliche Chance oder die Abzahlungsweisung den Vorrang verdiene, vom Bundesgericht nicht nachgeprüft werden konnte. Es hob daher das Aargauer Urteil in teilweiser Gutheissung der Beschwerde gestützt auf Artikel 277 des Bundesstrafprozesses auf und wies die Sache zu neuer, ergänzter Entscheidung im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen an das Obergericht zurück. (Urteil vom 3. September 1977.) *Dr. R.B.*

Gegen Zweckentfremdung des Verdienstanteils Gefangener

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat eine staatsrechtliche Beschwerde eines in der Strafanstalt Regensdorf im Strafvollzug Befindlichen dagegen gutgeheissen, dass die Rechnung für seine neue Brille dem Sperrkonto seines Arbeits-Verdienstanteils aus dem Strafvollzug belastet wurde. Der Gefangene hatte die Brille wegen abnehmenden Sehvermögens benötigt. Die Kontobelastung für den Betrag von 58 Franken war auf Anordnung der Anstaltsdirektion erfolgt. Eine kantonale Beschwerde hatte die zürcherische Justizdirektion abgewiesen. Das Bundesgerichtsurteil beruht darauf, dass eine genügende rechtliche Grundlage für eine derartige Verwendung des Verdienstanteils ohne Einwilligung des Gefangenen fehlte. Der Verdienstanteil ist hauptsächlich als Starthilfe für die Zeit nach der Entlassung aus der Anstalt vorgesehen.

Der Verdienstanteil des Gefangenen ist ein Element des Strafvollzugs. Dieser ist Sache der Kantone, soweit nicht Bundesrecht eingreift. Die Artikel 376–378 des Strafgesetzbuches (StGB) enthalten eidgenössische Minimalvorschriften über den Verdienst-

anteil. Aus ihnen ergibt sich, dass dieser Anteil den Gefangenen zur Arbeit und Bewährung anhalten soll und zur Deckung gewisser Auslagen dient. Er bezweckt insbesondere, dem Häftling den Wiedereintritt in die Freiheit zu erleichtern und ihm den Lebensunterhalt während der ersten Wochen nach der Entlassung zu sichern. Nach Artikel 377 Absatz 2 StGB darf der Verdienstanteil während des Freiheitsentzugs nur zu Auslagen zugunsten des Anstaltsinsassen oder seiner Familie und nur entsprechend dem Anstaltsreglement verwendet werden. Dieses hat also zu bestimmen, ob und wieweit während der Freiheitsentziehung Ausgaben aus dem Verdienstanteil gemacht werden dürfen.

Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 12. Februar 1975 gibt in § 18 die Hälfte des monatlichen Verdienstanteils dem Gefangenen zur freien Verfügung. Die andere Hälfte gelangt laut § 21 Absatz 1 auf ein Sperrkonto, grundsätzlich bis zur Entlassung. Mit Zustimmung der Anstaltsdirektion kann aber das Sperrkonto beansprucht werden "für Ausgaben, die der Ausbildung, der Vorbereitung der Eingliederung nach dem Straf- oder Massnahmenvollzug, der Krankenversicherung und der Altersvorsorge dienen". Damit kann eine Verwendung für ein Hilfsmittel wie eine Brille nicht gedeckt werden. Die Justizdirektion stützte sich denn auch nicht auf § 21, sondern auf § 34 Absatz 2.

Absatz 1 besagt, dass im Strafvollzug zahnärztliche Behandlung nur erfolgt, soweit während des Vollzugs notwendig. Nach Absatz 2 können andere, d.h. über den Zahnunterhalt hinausgehende zahnärztliche Arbeiten vorgenommen werden, "wenn die Belastung des zahnärztlichen Dienstes dies erlaubt und die Kostentragung geregelt ist". Letzteres bedeutet, dass die Fürsorgebehörden herangezogen werden. Die zürcherische Praxis zieht den Gefangenen nur insoweit zur Deckung weiterer Zahnarztkosten bei, als dies im Verhältnis zu seinem Konto in der Strafanstalt angemessen erscheine. Mangels besonderer Vorschrift werde es mit der Beschaffung von Brillen und ähnlichen Hilfsmitteln gleich gehalten. Das Fehlen einer solchen Vorschrift bedeutet jedoch dem Bundesgericht zufolge, dass die Kosten einer Brille dem Sperrkonto eines Gefangenen nicht ohne seine – hier fehlende – Einwilligung belastet werden darf, da es grundsätzlich für die Zeit seiner Entlassung vorbehalten ist. Schon die zusätzliche zahnärztliche Betreuung wird ja von einer Kostenregelung, d.h. einer Zustimmung des Gefangenen, abhängig gemacht. Der amtliche Zugriff auf das Sperrkonto war mangels rechtlicher Ermächtigung dazu ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot. (Urteil vom 18. November 1977.)

Dr. R. B.

Die Behandlung der Tuberkulose verlangt Geduld

Trotz der grossen Fortschritte in der Behandlung der Tuberkulose müssen die Medikamente während mehrerer Monate eingenommen werden. Ihre Wahl und Dosierung müssen wohlabgewogen sein. Falls die Behandlung ungenügend ist, besteht ein Rückfall-Risiko. Die Dauer der Behandlung bleibt eine der Hauptschwierigkeiten im Kampf gegen die Tuberkulose.